

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

13. November 2007

**Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen);
Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV**

Die Sozialversicherung hatte es in der Vergangenheit – ohne eindeutige gesetzliche Regelung – geduldet, dass Arbeitsentgelte, die für die Zeit des Bezugs von Krankengeld oder anderer Sozialleistungen als so genannte arbeitgeberseitige Leistungen gewährt worden sind, mit Ausnahme der Zuschüsse zum Erziehungsgeld, in der Regel ohne bestimmte Begrenzungen in ihrer Höhe beitragsfrei blieben. Dies galt allerdings bei Bezug von Krankengeld lediglich für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei privat Krankenversicherten führten arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezugs von Krankentagegeld dazu, dass die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht unterbrochen war; es waren SV-Tage zu berücksichtigen und es bestand Beitragspflicht.

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) ist mit Wirkung vom 30. März 2005 die Vorschrift des § 23c SGB IV eingefügt worden. Hiernach gelten arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Mutterschaftsgeld sowie von Krankentagegeld oder für eine Elternzeit erzielt werden, nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Dies gilt sowohl

für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für Versicherte der privaten Krankenversicherung.

Die Vorschrift des § 23c SGB IV wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 an geändert. Zunächst wird durch das Zweite(s) Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber Bescheinigungen in Form eines einheitlichen Datensatzes abgeben können (§ 23c Abs. 2 SGB IV). Hierfür wird das Verfahren an das bestehende Meldeverfahren nach §§ 28a ff. SGB IV angebunden. Außerdem werden die Leistungsträger in § 23c Abs. 3 SGB IV verpflichtet, in diesen Fällen Rückmeldungen dem Arbeitgeber ebenfalls als Datensatz anzuliefern.

Des Weiteren werden mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze* insbesondere Klarstellungen für die Praxis, wie z. B. die künftige Anbindung der Regelung des § 23c SGB IV an das Elterngeld oder Erziehungsgeld anstelle der Elternzeit. Hervorzuheben ist die Festsetzung einer Bagatellgrenze von 50 EUR, durch die eine Beitragspflicht von Kleinstbeträgen zukünftig ausgeschlossen ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben diese Neuregelungen sowie die in der Praxis zur Anwendung des § 23c SGB IV aufgetretenen Fragen zum Anlass genommen, die sich hieraus für das Beitrags- und Melderecht ergebenden Auswirkungen zu beraten. Die hierbei erzielten Ergebnisse sind in diesem Rundschreiben zusammengefasst. Das Rundschreiben löst das bisherige Rundschreiben vom 15. November 2005 ab.

* Das Gesetz ist am 8. November 2007 vom Deutschen Bundestag in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet und vom Bundesrat am 30. November 2007 abschließend beraten worden.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Gesetzliche Vorschriften
- 2 Allgemeines
- 3 Beitragsrecht
 - 3.1 Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen
 - 3.1.1 Arbeitgeberseitige Leistungen
 - 3.1.2 Sozialleistungen
 - 3.1.3 Nettoarbeitsentgelt
 - 3.1.3.1 Allgemeines
 - 3.1.3.2 Privat Krankenversicherte
 - 3.1.3.3 Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen
 - 3.1.3.4 Berücksichtigung von arbeits-/tarifvertraglichen Regelungen
 - 3.2 Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen
 - 3.3 Besonderheiten
 - 3.3.1 Bezug von Mutterschaftsgeld
 - 3.3.2 Beiträge und Zuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge
 - 3.3.3 Einnahmen nach § 40 Abs. 2 EStG
 - 3.3.4 Elternzeit
 - 3.3.5 Erziehungsgeld/Elterngeld
 - 3.4 Beitragsabzug
 - 3.5 Beitragsbemessung aus Sozialleistungen
 - 3.5.1 Beitragsbemessungsgrundlage
 - 3.5.2 Kürzung der Beitragsbemessungsgrundlagen von Sozialleistungen um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
- 4 Entgeltunterlagen
- 5 Melderecht
- 6 Leistungsrecht

- 7 Mitteilungungsverfahren zwischen Arbeitgeber und Sozialleistungsträger
 - 7.1 Mitteilungen der Arbeitgeber
 - 7.2 Mitteilungen der Sozialleistungsträger
 - 7.3 Gemeinsame Grundsätze

- 8 Beitragsbemessung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer
 - 8.1 Beitragsbemessung während des Bezugs von Krankengeld und anderen Entgelt-
ersatzleistungen
 - 8.1.1 Allgemeines
 - 8.1.2 Beurteilung der arbeitgeberseitigen Leistung
 - 8.1.3 Beitragsberechnung
 - 8.1.4 Berechnung des Arbeitgeberzuschusses
 - 8.2 Beitragsbemessung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer während des
Bezuges von Elterngeld oder Erziehungsgeld bzw. in der Elternzeit
 - 8.2.1 Versicherungsrecht
 - 8.2.2 Familienversicherung
 - 8.2.3 Beitragsrecht
 - 8.3 Pflegeversicherung

1 Gesetzliche Vorschriften

§ 23c SGB IV

Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

(1) Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld weiter erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 des Fünften Buches) nicht um mehr als 50 Euro übersteigen. Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen; dies gilt entsprechend für Personen und für ihre nicht selbstversicherten Angehörigen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind einschließlich der Versicherung für das Krankentagegeld. Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht befreit sind und Pflichtbeiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung entrichten, sind bei der Ermittlung des Nettoentgeltes die um den Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches verminderten Pflichtbeiträge des Beschäftigten entsprechend abzuziehen.

(2) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber kann dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen erstatten*. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des

* Fassung ab 01.01.2011: Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten.

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

(3) Übermittelt ein Arbeitgeber eine Bescheinigung nach Absatz 2, so hat in diesen Fällen der Leistungsträger alle Angaben gegenüber dem Arbeitgeber durch Datenübertragung zu erstatten. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Krankenkassen auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über auf den Anspruch auf Entgeltfortzahlung anrechenbare Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten oder für Anträge nach Absatz 2 Satz 1 die Krankenversicherungsnummer übermitteln. Im Falle der Zahlung von Krankentagegeld können private Krankenversicherungsunternehmen Angaben gegenüber dem Arbeitgeber nach den Sätzen 1 und 2 erstatten.

§ 28g SGB IV Beitragsabzug

Der Arbeitgeber hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 28o Abs. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt oder er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein trägt oder solange der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält.

2 Allgemeines

Mangels eindeutiger beitragsrechtlicher Regelungen zur Behandlung der für Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hierzu in der Vergangenheit im Wege der Auslegung Empfehlungen ausgegeben. Hiernach waren Zuschüsse zum Erziehungsgeld in vollem Umfang und Zuschüsse zum Krankengeld, soweit sie das Nettoarbeitsentgelt überschritten, der Beitragspflicht zu unterstellen und alle übrigen für Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen gewährten arbeitgeberseitigen Leistungen von der Beitragspflicht ausgenommen.

Durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz ist erstmals in § 23c SGB IV eine gesetzliche Regelung hierzu geschaffen worden. Die Regelung hat grundsätzlich die bisherige langjährige Praxis der Sozialversicherungsträger zur Beitragsfreiheit aufgegriffen und stellt eine einheitliche Rechtsanwendung für alle für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen gezahlten Leistungen des Arbeitgebers sowohl für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch der privaten Krankenversicherung sicher. Darüber hinaus entfallen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 durch die Einführung einer Bagatellgrenze von 50 EUR (Freigrenze) die Beitragspflicht von Kleinstbeträgen und die damit verbundenen Melde- und Nachweispflichten. Die in diesem Rundschreiben hierzu enthaltenen Ausführungen orientieren sich an dem Willen des Gesetzgebers zur Einführung der Freigrenze von 50 EUR. Da der Gesetzestext insoweit missverständlich sein kann, wird im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsverfahrens eine sprachliche Anpassung erfolgen.

Außerdem trägt die Regelung der Tatsache Rechnung, dass Zusatzleistungen, die nur für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der sonstigen den Bezug der genannten Sozialleistungen begründenden Faktoren gewährt werden, insbesondere Krankengeldzuschüsse, grundsätzlich nicht in die Berechnungsgrundlage späterer Sozialleistungen einfließen sollen und damit z. B. zu höheren Rentenanwartschaften im Alter führen.

Die Vorschrift des § 23c SGB IV findet keine Anwendung auf Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Sozialleistungen tatsächlich ausgeübten Beschäftigung (z. B. Beschäftigung in Fällen der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit). Die daneben vom Arbeitgeber laufend gezahlten Leistungen (vgl. Ziffer 3.1.1), die üblicherweise in einem Beschäftigungsverhältnis anfallen können, sind dem tatsächlichen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen und unterliegen damit grundsätzlich in vollem Umfang der Beitragspflicht.

3 Beitragsrecht

3.1 Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

Der Beitragsberechnung werden in der Sozialversicherung nach den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches die beitragspflichtigen Einnahmen zugrunde gelegt. Bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, ist die beitragspflichtige Einnahme grundsätzlich das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 342 SGB III, § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 162 Nr. 1 SGB VI, § 57 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V).

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung Arbeitsentgelt, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Von der Grundnorm des § 14 SGB IV werden auch alle arbeitgeberseitigen Leistungen erfasst, die für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen gezahlt werden.

Aufgrund der Ermächtigungsnorm in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV können in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) Ausnahmen von der Grundnorm geregelt werden. Hierin ist jedoch lediglich bestimmt, dass Zuschüsse (des Arbeitgebers) zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV; vgl. Ziffer 3.3.1).

In § 23c Abs. 1 Satz 1 SGB IV wird geregelt, dass arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen gezahlt werden, **nicht** als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (= beitragspflichtige Einnahme) gelten, wenn die Einnahmen zusammen mit den Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 SGB V) nicht um mehr als 50 EUR übersteigen. Das hat zur Folge, dass alle arbeitgeberseitigen Leistungen (vgl. Ziffer 3.1.1), die für die Zeit des Bezugs der unter Ziffer 3.1.2 aufgeführten Sozialleistungen laufend gezahlt werden, bis zum maßgeblichen Nettoarbeitsentgelt (vgl. Ziffer 3.1.3) nicht der Beitragspflicht unterliegen (SV-Freibetrag). Alle darüber hinausgehenden Beträge sind ab 1. Januar 2008 erst dann als beitragspflichtige Einnahmen zu berücksichtigen, wenn sie die Freigrenze in Höhe von 50 EUR übersteigen (vgl. Ziffer 3.2). Bis zum 31. Dezember 2007 werden von der Beitragspflicht auch geringe Beträge erfasst, da die Regelung des § 23c SGB IV in der bis dahin geltenden Fassung, eine Freigrenze nicht vorsieht. In den Fällen, in denen die Zahlung einer beitragspflichtigen arbeitgeberseitigen Leistung bereits vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und diese

Leistung über den 31. Dezember 2007 weitergewährt wird, ist für den Bezugszeitraum ab 1. Januar 2008 die neue Rechtslage zu berücksichtigen.

Auf die während des Bezugs von Sozialleistungen einmalig gezahlten Arbeitsentgelte findet § 23a SGB IV Anwendung. Durch § 23c SGB IV wird die Anwendung von § 23a SGB IV nicht ausgeschlossen.

3.1.1 Arbeitgeberseitige Leistungen

Zu den laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen zählen insbesondere:

- Zuschüsse zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld,
- Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld (vgl. Ziffer 3.3.1),
- Zuschüsse zum Krankentagegeld privat Versicherter,
- Sachbezüge (z. B. Kost, Wohnung und private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen),
- Firmen- und Belegschaftsrabatte,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Kontoführungsgebühren,
- Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen,
- Telefonzuschüsse und
- Beiträge und Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung (§ 1b BetrAVG; vgl. Ziffer 3.3.2).

3.1.2 Sozialleistungen

Das Gesetz erfasst folgende Sozialleistungen, neben denen laufend gezahlte arbeitgeberseitige Leistungen unter den genannten Voraussetzungen nicht als beitragspflichtige Einnahmen gelten:

- Krankengeld und Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Krankenkassen),
- Verletztengeld und Verletztengeld bei Verletzung des Kindes (Unfallversicherungsträger),
- Übergangsgeld (Rentenversicherungsträger/Bundesagentur für Arbeit/Unfallversicherungsträger/Kriegsopferfürsorge),
- Versorgungskrankengeld (Träger der Kriegsopferversorgung),
- Mutterschaftsgeld (Krankenkassen/Bund),
- Erziehungsgeld oder Elterngeld (Bund; vgl. Ziffer 3.3.5)

- Krankentagegeld (private Krankenversicherungsunternehmen).

Obwohl keine Sozialleistung im eigentlichen Sinne, wird von § 23c SGB IV in der Fassung bis zum 31. Dezember 2007 auch die

- Elternzeit

erfasst (vgl. Ziffer 3.3.4).

Das pauschalierte Krankengeld nach § 13 Abs. 1 KVLG 1989 und das pauschalierte Verletzungsgeld nach § 55 Abs. 2 SGB VII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KVLG 1989, das mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft erhalten, die nicht Arbeitnehmer und infolgedessen auch nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind, gehört nicht zu den Sozialleistungen im Sinne des § 23c SGB IV.

3.1.3 Nettoarbeitsentgelt

3.1.3.1 Allgemeines

Zur Feststellung des SV-Freibetrages (vgl. Ziffer 3.1) wird ein zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt (Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt) benötigt. Der höchstmögliche SV-Freibetrag ist die Differenz zwischen dem Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt und der Netto-Sozialleistung.

Das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt entspricht dem Nettoarbeitsentgelt, das der Arbeitgeber gesetzlichen Sozialleistungsträgern zur Berechnung der Sozialleistung in einer Entgeltbescheinigung mitteilen muss. Die Ermittlung des Vergleichs-Nettoarbeitsentgelts erfolgt – auch bei Verwendung abweichender Entgeltbescheinigungen – nach den Erläuterungen zu Ziffer 2.2 der als Anlage beigefügten bundeseinheitlichen Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld (in der jeweils gültigen Fassung). Hiernach ist u. a. zu beachten, dass bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach § 23c Abs. 1 Satz 2 SGB IV auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abziehen ist.

Das ermittelte Nettoarbeitsentgelt bleibt für die Dauer des Bezugs von Sozialleistungen unverändert.

3.1.3.2 Privat Krankenversicherte

Für privat Krankenversicherte hat der Arbeitgeber das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt ebenfalls entsprechend den Erläuterungen zu Ziffer 2.2 der bundeseinheitlichen Entgeltbescheinigung zu ermitteln. Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts ist nach § 23c Abs. 1 Satz 2 SGB IV - wie bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung - der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzugiehen. Hierfür ist höchstens der nach § 257 Abs. 2 SGB V/§ 61 Abs. 2 SGB XI zuschussfähige Betrag abzusetzen. Darüber hinaus sind die für die nicht selbstversicherten Angehörigen des Beschäftigten zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge der Versicherung für das Krankentagegeld abzugiehen.

Wird ein Krankentagegeld nicht gewährt, findet § 23c SGB IV keine Anwendung. Die vom Arbeitgeber weitergezahlten Leistungen unterliegen dann in voller Höhe der Beitragspflicht.

3.1.3.3 Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts für Beschäftigte, die als Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind, sind die an die Versorgungseinrichtung entrichteten Pflichtbeiträge des Beschäftigten abzugiehen (§ 23c Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Dieser Beitrag ist um den Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 2 SGB VI zu vermindern. Hierbei handelt es sich um die Hälfte des Pflichtbeitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens um die Hälfte des Pflichtbeitrages, der bei bestehender Rentenversicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Der höhere auf den Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist nicht zu berücksichtigen (vgl. BAG vom 23. Januar 2007 – 3 AZR 398/05 – USK 2007-4).

3.1.3.4 Berücksichtigung von arbeits-/tarifvertraglichen Regelungen

Sehen arbeitsrechtliche bzw. tarifrechtliche Regelungen für die Berechnung des Zuschusses des Arbeitgebers zur Sozialleistung ein anderes als das der Berechnung der Sozialleistung zu Grunde liegende Nettoarbeitsentgelt vor, bestehen keine Bedenken, dieses vereinbarte Nettoarbeitsentgelt als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt zu verwenden. Hingegen kann ein Nettoarbeitsentgelt, bei dem - entgegen der gesetzlichen Regelung in § 23c Abs. 1 Satz 2 SGB IV -

die Beiträge zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung unberücksichtigt bleiben, nicht als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden.

Verschiedene arbeitsrechtliche bzw. tarifvertragliche Regelungen sehen vor, dass für einen privat Krankenversicherten mit Krankentagegeldanspruch, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei ist, als Krankentagegeld der Krankengeldhöchstbetrag für Versicherungspflichtige unterstellt und deshalb der Zuschuss des Arbeitgebers auf die Differenz zwischen diesem Höchstbetrag und dem Nettoarbeitsentgelt begrenzt wird. In diesen Fällen kann – ohne hierfür eine gesonderte Berechnung anzustellen – von einer Beitragsfreiheit im Rahmen des SV-Freibetrages (vgl. Ziffer 3.1) ausgegangen werden. Für jede weitere Zahlung des Arbeitgebers (z. B. Firmen- und Belegschaftsrabatte – vgl. Ziffer 3.1.1) besteht für Zeiten ab 1. Januar 2008 nur dann Beitragsfreiheit, wenn hiermit die Freigrenze von 50 EUR nicht überschritten wird.

Werden vom Arbeitgeber zur Gewährleistung eines bisherigen Nettoarbeitsentgeltniveaus die Steuern übernommen, gilt unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken Folgendes: Ergibt sich nur durch die Berücksichtigung von auf einen Zuschuss zu einer Sozialleistung zu zahlenden Steuern ein das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigender Betrag, wird dieser übersteigende Betrag generell nicht der Beitragspflicht unterworfen. Dies gilt jedoch nicht, wenn neben dem Zuschuss zur Sozialleistung weitere arbeitgeberseitige Leistungen für die Zeit des Bezugs der Sozialleistung gezahlt werden. In diesem Fall unterliegt der gesamte das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigende Betrag (einschließlich der Steuern für den Arbeitgeberzuschuss) der Beitragspflicht. Für Zeiten ab 1. Januar 2008 trifft dies allerdings nur dann zu, wenn dieser Betrag die Freigrenze von 50 EUR übersteigt.

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber monatlich das Nettoarbeitsentgelt als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt berücksichtigt, das im Falle der tatsächlichen Ausübung der Beschäftigung zu ermitteln wäre.

3.2 Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen

Der zusammen mit der jeweiligen Sozialleistung das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigende Teil der laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen wird beitragspflichtig in der Sozialversicherung – ab 1. Januar 2008 erst, wenn die Freigrenze von 50 EUR überschritten wird. Hierfür sind jeweils die Netto-Sozialleistung und die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Bei der Freigrenze von 50 EUR handelt es sich nicht um einen generell zu berücksichtigenden Freibetrag. Vielmehr führt die Berücksichtigung der Freigrenze dazu, dass laufend gezahlte arbeitgeberseitige Leistungen, die über den SV-Freibetrag (vgl. Ziffer 3.1) hinausgehen, nur dann nicht der Beitragspflicht unterliegen, wenn sie den Betrag von 50 EUR im Monat nicht übersteigen.

Daraus folgt, dass für Zeiten des Sozialleistungsbezugs laufend gewährte Arbeitgeberleistungen, die monatlich insgesamt 50 EUR nicht übersteigen (z. B. Erstattung von Kontoführungsgebühren; Zuschüsse zu vermögenswirksamen Leistungen), generell nicht der Beitragspflicht unterworfen werden. Bei insgesamt höheren Arbeitgeberleistungen ist zu ermitteln, ob sie für einen vollen Abrechnungsmonat den SV-Freibetrag zuzüglich der Freigrenze von 50 EUR überschreiten. Ist dies nicht der Fall, unterliegen die Arbeitgeberleistungen nicht der Beitragspflicht; andernfalls ist der Anteil, der den SV-Freibetrag übersteigt, beitragspflichtige Einnahme (vgl. Beispiele 1 bis 4).

Beispiel 1

(Zeitraum bis 31.12.2007/ab 01.01.2008)

Bruttoarbeitsentgelt	3.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.100,00 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers	400,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	1.628,10 EUR monatlich
Nettokrankengeld	54,27 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR)	471,90 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR) : 30	15,73 EUR kalendertäglich

Lösung:

Der SV-Freibetrag wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers nicht überschritten; es liegt keine beitragspflichtige Einnahme vor.

Beispiel 2

(Zeitraum bis 31.12.2007)

Bruttoarbeitsentgelt	3.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.100,00 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers	500,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	1.628,10 EUR monatlich
Nettokrankengeld	54,27 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR)	471,90 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR) : 30	15,73 EUR kalendertäglich

Lösung:

Der SV-Freibetrag wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers monatlich um 28,10 EUR überschritten; dieser Betrag ist monatliche beitragspflichtige Einnahme (kalendertäglich $28,10 \text{ EUR} : 30 = 0,94 \text{ EUR}$).

Beispiel 3

(Zeitraum ab 01.01.2008)

Bruttoarbeitsentgelt	3.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.100,00 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers	500,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	1.628,10 EUR monatlich
Nettokrankengeld	54,27 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR)	471,90 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR) : 30	15,73 EUR kalendertäglich

Lösung:

Der SV-Freibetrag wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers zwar monatlich um 28,10 EUR überschritten; dieser Betrag übersteigt jedoch nicht die Freigrenze von 50 EUR; es liegt keine beitragspflichtige Einnahme vor.

Beispiel 4

(Zeitraum bis 31.12.2007/ab 01.01.2008)

Bruttoarbeitsentgelt	3.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.100,00 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers	600,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	1.628,10 EUR monatlich
Nettokrankengeld	54,27 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR)	471,90 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR) : 30	15,73 EUR kalendertäglich

Lösung:

Der SV-Freibetrag wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers monatlich um 128,10 EUR überschritten (für Zeitraum ab 01.01.2008: und übersteigt die Freigrenze von 50 EUR); dieser Betrag ist monatliche beitragspflichtige Einnahme (kalendertäglich 128,10 EUR : 30 = 4,27 EUR).

Die sich aus der Mitteilung der Sozialleistungsträger über die Höhe der Sozialleistung (vgl. Ziffer 7.2) ergebenden Werte sind grundsätzlich für die Ermittlung des SV-Freibetrages heranzuziehen.

Netto-Sozialleistung ist bei gesetzlichen Leistungsträgern die Brutto-Sozialleistung abzüglich der daraus zur Sozialversicherung vom Versicherten zu tragenden Beitragsanteile. Sie bleibt für den gesamten Zeitraum des Bezugs von Sozialleistungen für die Ermittlung des SV-Freibetrags unverändert. Bei privaten Leistungsträgern sind Brutto- und Netto-Sozialleistung gleich.

Kürzungen der Beitragsbemessungsgrundlage von Sozialleistungen gemäß Ziffer 3.5.2 wirken sich weder auf die Brutto- noch auf die Netto-Sozialleistung, sondern nur auf den Zahlungsbetrag der Sozialleistung aus.

Beitragspflichtige Einnahmen aufgrund von arbeitgeberseitigen Leistungen fallen – auch in Monaten mit nur teilweisem Sozialleistungsbezug – nur an, wenn unter Berücksichtigung eines vollen Abrechnungsmonats mit Bezug von Sozialleistungen die dem Grunde nach beitragspflichtigen laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen zusammen mit der Sozialleistung

das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigen. Für Zeiten ab 1. Januar 2008 ist zusätzlich die Freigrenze von 50 EUR zu beachten. Die laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen müssen somit höher sein als der SV-Freibetrag (vgl. Ziffern 3.1 und 3.1.3) und ab 1. Januar 2008 die Freigrenze von 50 EUR übersteigen. Für jeden Kalendertag des Sozialleistungsbezugs ist vom SV-Freibetrag $1/30$ – in vollen Kalendermonaten $30/30$ – bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Eine anteilige beitragsrechtliche Berücksichtigung der arbeitgeberseitigen Leistungen hat somit nur in den Fällen zu erfolgen, in denen der SV-Freibetrag und ab 1. Januar 2008 die Freigrenze bei einer auf den Monat bezogenen Betrachtungsweise überschritten wird (vgl. Beispiel 5). In den Fällen, in denen der SV-Freibetrag und ab 1. Januar 2008 die Freigrenze nicht überschritten werden, sind die gesamten arbeitgeberseitigen Leistungen, die keiner konkreten Sozialleistungsbezugszeit zugeordnet werden können – wie bisher – bis max. in Höhe der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze im Teilmonat der Entgeltfortzahlung beitragspflichtig (vgl. Beispiel 6).

In den Fällen, in denen die Netto-Sozialleistung eines privaten Leistungsträgers das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigt, unterliegt die beitragspflichtige Einnahme in voller Höhe der Beitragspflicht. Dies gilt für Zeiten ab 1. Januar 2008 allerdings nur dann, wenn auch die Freigrenze von 50 EUR überschritten wird.

Tage mit beitragspflichtiger Einnahme sind als SV-Tage zu bewerten. Diese haben uneingeschränkte Wirkung auch für die Verbeitragung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt. Sie sind auch bei der Berechnung der SV-Luft im Rahmen der Wertguthabenführung bei flexiblen Arbeitszeitmodellen zu berücksichtigen. Zu den melderechtlichen Auswirkungen siehe Ziffer 5.

Beispiel 5

(Zeitraum bis 31.12.2007/ab 01.01.2008)

Sachverhalt:

Bezug von Krankengeld ab 11.04.

Bruttoarbeitsentgelt 3.000,00 EUR monatlich

Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt 2.100,00 EUR monatlich

Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers
(Firmenwagen)

600,00 EUR monatlich

Nettokrankengeld

1.628,10 EUR monatlich

Nettokrankengeld

54,27 EUR kalendertäglich

SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR)

471,90 EUR monatlich

SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR) : 30

15,73 EUR kalendertäglich

Berücksichtigung des vollen Abrechnungsmonats:

Der SV-Freibetrag wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers monatlich um 128,10 EUR überschritten (für Zeitraum ab 01.01.2008: und übersteigt die Freigrenze von 50 EUR); dieser Betrag ist monatliche beitragspflichtige Einnahme (kalendertäglich $128,10 \text{ EUR} : 30 = 4,27 \text{ EUR}$).

Lösung für den Teilmonat:

Für die Zeit vom 01.04. bis zum 10.04. beträgt die beitragspflichtige Einnahme für den Firmenwagen ($10/30$ von 600 EUR $\Rightarrow$) 200 EUR, und für die Zeit vom 11.04. bis zum 30.04. beträgt die beitragspflichtige Einnahme ($20/30$ von 128,10 EUR $\Rightarrow$) 85,40 EUR (insgesamt: 285,40 EUR).

Alternativ: $600 \text{ EUR} - 314,60 \text{ EUR} (= 20/30 \text{ von } 471,90 \text{ EUR}) = 285,40 \text{ EUR}$.

Beispiel 6

(Zeitraum bis 31.12.2007)

Sachverhalt:

Bezug von Krankengeld ab 11.04.

Bruttoarbeitsentgelt 3.000,00 EUR monatlich

Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt 2.100,00 EUR monatlich

Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers
(vermögenswirksame Leistung)

39,00 EUR monatlich

Nettokrankengeld 1.628,10 EUR monatlich

Nettokrankengeld 54,27 EUR kalendertäglich

SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR) 471,90 EUR monatlich

SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR) : 30 15,73 EUR kalendertäglich

Berücksichtigung des vollen Abrechnungsmonats:

Der SV-Freibetrag wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers nicht überschritten; eine beitragspflichtige Einnahme im Sinne des § 23c SGB IV während des Bezuges einer Entgelt-ersatzleistung liegt nicht vor.

Lösung für den Teilmonat:

Da der SV-Freibetrag nicht überschritten und die vermögenswirksame Leistung nicht allein wegen und für die Zeit des Sozialleistungsbezugs gewährt wird, ist die gesamte vermögenswirksame Leistung in Höhe von 39 EUR der Zeit zuzuordnen, in der noch Arbeitsentgelt erzielt worden ist mit der Folge, dass die vermögenswirksame Leistung in voller Höhe der Beitragspflicht unterliegt.

Beispiel 7

(Zeitraum ab 01.01.2008)

Sachverhalt:

Bezug von Krankengeld ab 11.04.

Bruttoarbeitsentgelt 3.000,00 EUR monatlich

Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt 2.100,00 EUR monatlich

Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers

(vermögenswirksame Leistung) 39,00 EUR monatlich

Berücksichtigung des vollen Abrechnungsmonats:

Da die laufend gezahlte Arbeitgeberleistung 50 EUR nicht übersteigt, bedarf es keiner Ermittlung des SV-Freibetrages; eine beitragspflichtige Einnahme im Sinne des § 23c SGB IV während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung liegt generell nicht vor.

Lösung für den Teilmonat:

Die gesamte vermögenswirksame Leistung ist in Höhe von 39 EUR der Zeit zuzuordnen, in der noch Arbeitsentgelt erzielt worden ist mit der Folge, dass die vermögenswirksame Leistung in voller Höhe der Beitragspflicht unterliegt.

Wenn der Arbeitnehmer für einen Teilmonat ein Arbeitsentgelt (Entgeltfortzahlung) erhält, das die für den Teilmonat maßgebende anteilige Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, und für die Zeit des Entgeltersatzleistungsbezugs eine beitragspflichtige Einnahme nach § 23c SGB IV erzielt wird, ist für die Beitragsberechnung das im Teilmonat erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt zuzüglich der beitragspflichtigen Einnahme nach § 23c SGB IV unter Zugrundelegung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze heranzuziehen (vgl. Beispiel 8). Bei der Berechnung des Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig oder privat Krankenversicherte Arbeitnehmer nach § 257 Abs. 1 oder 2 SGB V bzw. § 61 Abs. 1 oder 2 SGB XI ist entsprechend zu verfahren.

Dies gilt entsprechend für die Zeit ab 1. Januar 2008, soweit der Arbeitgeberanteil für Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 172 Abs. 2 SGB VI zu ermitteln ist.

Beispiel 8

(Zeitraum bis 31.12.2007)

Bezug von Krankengeld (krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, Rechtskreis West)
ab 11.04.2007

Bruttoarbeitsentgelt	4.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.583,31 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers (Firmenwagen)	600,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	2.015,37 EUR monatlich
Nettokrankengeld	67,18 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.583,31 EUR – 2.015,37 EUR)	567,94 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.583,31 EUR – 2.015,37 EUR) : 30	18,93 EUR kalendertäglich
Beitragspflichtige arbeitgeberseitige Leistung (600 EUR – 567,94 EUR)	32,06 EUR monatlich

Lösung:

Der Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
sind zugrunde zu legen:

Arbeitsentgelt vom 01.04. bis 10.04.2007	1.333,33 EUR
Beitragspflichtige Einnahme vom 01.04. bis 10.04.2007	200,00 EUR
Beitragspflichtige Einnahme vom 11.04. bis 30.04.2007	<u>21,37 EUR</u>
Insgesamt	1.554,70 EUR

Alternativ: 1.333,33 EUR + 600 EUR – 378,63 (20/30 von 567,94 EUR) = 1.554,70 EUR.

Beispiel 9

(Zeitraum ab 01.01.2008)

Bezug von Krankengeld (krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer) ab 11.04.2008

Bruttoarbeitsentgelt	4.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.583,31 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers (Firmenwagen)	600,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	2.015,37 EUR monatlich
Nettokrankengeld	67,18 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.583,31 EUR – 2.015,37 EUR)	567,94 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.583,31 EUR – 2.015,37 EUR) : 30	18,93 EUR kalendertäglich
Beitragspflichtige arbeitgeberseitige Leistung (600 EUR – 567,94 EUR)	32,06 EUR monatlich

Lösung:

Der Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind zugrunde zu legen:

	RV/ALV	KV/PV
Arbeitsentgelt vom 01.04. bis 10.04.2008	1.333,33 EUR	1.200,00 EUR*
Beitragspflichtige Einnahme vom 01.04. bis 10.04.2008	433,34 EUR*	-, - EUR
Beitragspflichtige Einnahme vom 11.04. bis 30.04.2008	<u>-, - EUR</u>	<u>-, - EUR</u>
Insgesamt	1.766,67 EUR	1.200,00 EUR

* BBG

Die Ermittlung des SV-Freibetrages erfolgt auf Basis der zu Beginn der Zahlung einer Sozialleistung maßgebenden Verhältnisse. Nachträgliche Änderungen der Sozialleistung (vgl. Ziffer 3.1.2) z. B. durch gesetzliche Anpassung (Dynamisierung) verändern den SV-Freibetrag nicht.

Die Feststellung, ob beitragspflichtige Einnahmen aus arbeitgeberseitigen Leistungen anfallen, erfolgt immer auf Basis der zu Beginn der Zahlung einer Sozialleistung maßgebenden Verhältnisse für einen Vollmonat. Sie erfolgt zum Beginn der Sozialleistung, mit jedem Wegfall oder Hinzukommen einer arbeitgeberseitigen Leistung sowie bei Änderung der Sozialleis-

tungsart – jeweils mit aktuellen arbeitgeberseitigen Leistungen. Wird eine beitragspflichtige Einnahme festgestellt, muss deren Brutto- und Nettobetrag einem gesetzlichen Sozialleistungsträger mitgeteilt werden (vgl. Ziffer 7.1). Wird der Wegfall einer bisherigen beitragspflichtigen Einnahme festgestellt, muss dies einem gesetzlichen Sozialleistungsträger ebenfalls mitgeteilt werden, damit der Zahlbetrag der Sozialleistung entsprechend angepasst wird.

Die Beitragsermittlung erfolgt jeweils auf Basis der aktuellen Verhältnisse. Da der SV-Freibetrag für den gesamten Zeitraum unverändert bleibt, wirken sich Betragsänderungen der arbeitgeberseitigen Leistungen (z. B. tarifvertragliche Erhöhung, Änderung geldwerter Vorteil durch Wechsel des Firmenwagens) auf die Beitragsermittlung aus. Eine Betragsänderung allein löst aber keine neue Feststellung aus, ob eine beitragspflichtige Einnahme anfällt und hat daher darauf auch keinen Einfluss. Sie bleibt auch ohne Einfluss auf den Zahlbetrag gesetzlicher Sozialleistungen. Erst wenn eine arbeitgeberseitige Leistung wegfällt oder hinzukommt, sowie bei Änderung der Sozialleistungsart findet eine neue Feststellung mit den aktuellen Beträgen statt.

Für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen aus arbeitgeberseitigen Leistungen, die bereits vor dem 1. Januar 2008 begonnen haben und über den 31. Dezember 2007 weitergewährt werden, bleiben auch ab 1. Januar 2008 die zu Beginn der Zahlung einer Sozialleistung maßgeblichen Verhältnisse als Berechnungsbasis bestehen. Bei den hiernach ermittelten Beträgen ist lediglich zusätzlich die Freigrenze von 50 EUR zu beachten (vgl. hierzu Beispiel 3, in dem bei einem Zahlungsbeginn vor dem 1. Januar 2008 zunächst eine beitragspflichtige Einnahme von 28,10 EUR monatlich besteht und ab 1. Januar 2008 keine beitragspflichtige Einnahme mehr vorliegt).

Bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) sind, soweit die für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen den SV-Freibetrag überschreiten, auf die beitragspflichtigen arbeitgeberseitigen Leistungen die besonderen Regelungen zur Beitragsberechnung in der Gleitzone anzuwenden (§ 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III). In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 8 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 26./27.03.2003 zur Anwendung der Gleitzonenregelung verwiesen. Außerdem ist zu beachten, dass für Arbeitnehmer in der Gleitzone nicht das tatsächliche Nettoarbeitsentgelt, sondern ein ohne Beachtung der besonderen Beitragsberechnung zu ermittelndes fiktives Nettoarbeitsentgelt der Berechnung der Sozialleistung zu Grunde gelegt wird und in der Entgeltbescheinigung für die Sozialleistung auszuweisen ist. Dieses fiktive Nettoarbeitsentgelt ist als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt anzusetzen. Die ab 1. Januar 2008 zu beachtende Freigrenze von 50 EUR

ist bei dem vor Anwendung der Gleitzonenregelung maßgeblichen Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

3.3 Besonderheiten

3.3.1 Bezug von Mutterschaftsgeld

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV sind Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 MuSchG erhalten Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3 RVO, § 29 Abs. 1, 2 und 4 KVLG oder § 13 Abs. 2, 3 MuSchG haben, während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG) sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 EUR und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten kalendertäglichen Arbeitsentgelt (Nettoarbeitsentgelt).

Bei einem kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt von bis zu 13 EUR besteht somit kein Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss nach § 14 Abs. 1 MuSchG. In diesem Fall stellt jede arbeitgeberseitige Leistung (vgl. Ziffer 3.1.1) - für Zeiten ab 1. Januar 2008, wenn sie die Freigrenze von 50 EUR übersteigt - eine beitragspflichtige Einnahme dar. Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen im Sinne des § 23c SGB IV können für Zeiten bis zum 31. Dezember 2007 nicht vorliegen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV findet keine Anwendung (vgl. Beispiel 10).

Bei einem kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt von über 13 EUR übersteigt der Arbeitgeberzuschuss nach § 14 Abs. 1 MuSchG zusammen mit dem Mutterschaftsgeld nicht das Nettoarbeitsentgelt. Es liegt somit ausschließlich eine nicht beitragspflichtige Einnahme im Sinne des § 23c SGB IV vor.

Ein Überschreiten des SV-Freibetrages kann in diesem Fall nur eintreten, wenn der Arbeitgeber neben dem Zuschuss nach § 14 Abs. 1 MuSchG weitere arbeitgeberseitige Leistungen erbringt. Für die beitragsrechtliche Beurteilung der Zuschüsse ist dann neben § 23c SGB IV die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Praktikabilität kann auf eine stufenweise Prüfung (zunächst Feststellung der beitragspflichtigen Einnahme nach § 23c SGB IV und anschließende Anwendung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV) verzichtet werden und der aufgrund der Sozialversicherungsent-

geltverordnung von der Beitragspflicht ausgenommene Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG von vornherein als Arbeitsentgelt ausgeschlossen werden (vgl. Beispiel 11).

Das auszugleichende Nettoarbeitsentgelt nach dem MuSchG entspricht bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen dem Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt nach Ziffer 3.1.3. Bei freiwillig oder privat krankenversicherten Arbeitnehmerinnen sowie bei Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung können sich ggf. Abweichungen vom Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt nach Ziffer 3.1.3 ergeben, wenn der Arbeitgeber das für die Bemessung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld maßgebende Nettoarbeitsentgelt nicht unter der Maßgabe des § 23c Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB IV berechnet, d. h. bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts den (jeweils um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderten) Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung bzw. den Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung bzw. den Pflichtbeitrag zur berufsständischen Versorgung nicht in Abzug bringt. Im Zusammenhang mit § 23c SGB IV kann es aber bei der Ermittlung des SV-Freibetrages zu keiner Abweichung kommen, da die Regelung nach Ziffer 3.1.3 bei allen Versicherungsverhältnissen anzuwenden ist. Die möglichen Unterschiede bei der Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld beeinflussen den SV-Freibetrag jedoch nicht, da dieser Arbeitgeberzuschuss von vornherein als Arbeitsentgelt ausgeschlossen wird und damit bei der Ermittlung des SV-Freibetrages unberücksichtigt bleibt.

Beispiel 10

(Zeitraum bis 31.12.2007/ab 01.01.2008)

Bruttoarbeitsentgelt	550,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	375,30 EUR monatlich
Mutterschaftsgeld	375,30 EUR monatlich (30 KT)
Brutto-Zahlung des Arbeitgebers	36,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	12,51 EUR kalendertäglich
Mutterschaftsgeld	12,51 EUR kalendertäglich
Brutto-Zahlung des Arbeitgebers	1,20 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (375,30 EUR – 375,30 EUR)	0,00 EUR

Lösung:

Das kalendertägliche Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt liegt nicht über 13 EUR (hier: 12,51 EUR). Die Brutto-Zahlung des Arbeitgebers in Höhe von 1,20 EUR kalendertäglich stellt grundsätzlich eine beitragspflichtige Einnahme dar. Da das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) liegt, sind auf die beitragspflichtige arbeitgeberseitige Leistung die besonderen Regelungen zur Beitragsberechnung in der Gleitzone anzuwenden (vgl. Ziffer 3.2 letzter Absatz). In diesem Fall ist für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme die beitragspflichtige arbeitgeberseitige Leistung mit dem Faktor F zu multiplizieren (vgl. Abschnitt 4.3.5 des gemeinsamen Rundschreibens vom 02.11.2006 zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen auf Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone). Dies ergibt im Jahr 2007 (Faktor $F = 0,7673$) eine beitragspflichtige Einnahme von 0,92 EUR kalendertäglich.

Anmerkung:

Ab 01.01.2008 liegt keine beitragspflichtige Einnahme vor, weil die Freigrenze von 50 EUR (hier: 36,00 EUR) nicht überschritten wird.

Beispiel 11

(Zeitraum bis 31.12.2007/ab 01.01.2008)

Bruttoarbeitsentgelt	2.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	1.286,20 EUR monatlich
Mutterschaftsgeld	390,00 EUR monatlich (30 KT)
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers insgesamt	1.200,00 EUR monatlich
davon	
Zuschuss nach § 14 Abs. 1 MuSchG	896,20 EUR monatlich
weitere Zahlungen	303,80 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	42,87 EUR kalendertäglich
Mutterschaftsgeld	13,00 EUR kalendertäglich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers	40,00 EUR kalendertäglich (30 KT)
SV-Freibetrag (1.286,20 EUR – 390 EUR) : 30	29,87 EUR kalendertäglich

Lösung:

Das kalendertägliche Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt liegt über 13 EUR (hier: 42,87 EUR). Der SV-Freibetrag ist durch den Zuschuss nach § 14 Abs. 1 MuSchG, der von vornherein als Arbeitsentgelt ausgeschlossen wird, aufgebraucht. Die weitere Brutto-Zahlung des Arbeitgebers von monatlich 303,80 EUR (2008: Betrag liegt über der Freigrenze von 50 EUR) ist daher monatliche beitragspflichtige Einnahme (kalendertäglich: 303,80 EUR : 30 = 10,13 EUR).

3.3.2 Beiträge und Zuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge

Die vom Arbeitgeber für Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen übernommenen Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, die im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV bzw. des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, können von vornherein als Arbeitsentgelt ausgeschlossen werden. Auf eine stufenweise Prüfung (zunächst Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 23c SGB IV und anschließende Anwendung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV) kann verzichtet werden.

Beurteilung für Zeiten bis zum 31. Dezember 2007

Die über § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SVEV in der Fassung bis 31. Dezember 2007 geregelte Beitragsfreiheit gilt nach Satz 3 aaO. jedoch nicht für den bei zusatzversorgungspflichtigen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes zu beachtenden Hinzurechnungsbetrag. Hiernach sind bis zur Höhe von 2,5 v. H. des für die Bemessung der pauschal versteuerten Beiträge bzw. Umlagen maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, und zwar abzüglich des Freibetrages von monatlich 13,30 EUR. Dieser Hinzurechnungsbetrag stellt jedoch keine beitragspflichtige Einnahme im Sinne des § 23c SGB IV dar, denn insoweit teilt die „Nebenleistung“ (Hinzurechnungsbetrag) das Schicksal der „Hauptleistung“ (pauschal versteuerte und damit beitragsfreie Umlage). Abgesehen davon handelt es sich bei dem Hinzurechnungsbetrag nicht um eine arbeitgeberseitige Leistung, sodass eine Anwendung des § 23c SGB IV schon deshalb ausscheidet.

Sofern die vom Arbeitgeber aufzubringende Umlage nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag pauschal versteuert wird, ist der diesen Höchstbetrag übersteigende Teil der Umlage vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern. Dieser individuell versteuerte Anteil gehört zwar zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt; er ist jedoch im Rahmen des § 23c SGB IV nicht zu berücksichtigen, weil diese Einnahme quasi Ausfluss der Zuschusszahlung zur Sozialleistung ist. Wenn nämlich zur Beurteilung der Beitragspflicht im Rahmen des § 23c SGB IV der individuell versteuerte Teil der Umlage angesetzt würde, hätte dies zur Folge, dass der Arbeitnehmer nicht mehr sein bisheriges Nettoarbeitsentgelt erhält; es würde generell für den (fiktiv) überschießenden Betrag Beitragspflicht entstehen, was wiederum zu einer Reduzierung der Einkünfte während des Bezugs der Sozialleistung führen würde. Dieses Ergebnis kann durch die Einführung des § 23c SGB IV nicht gewollt sein, denn nach der Gesetzesbegründung zu § 23c SGB IV (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4228 S. 22 zu Artikel 1 Nr. 5 - § 23c) soll die Regelung lediglich bewirken, dass – entsprechend der bisherigen langjährigen Praxis der Sozialversicherungsträger – Leistungen des Arbeitgebers, die während des Bezugs von Entgeltsersatzleistungen erbracht werden, von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung ausgenommen werden.

Die im vorstehenden Absatz genannten Ausführungen gelten allerdings nicht, wenn neben dem Zuschuss zur Sozialleistung und den Aufwendungen für die Zusatzversorgung weitere arbeitgeberseitige Leistungen für die Zeit des Bezugs der Sozialleistung gezahlt werden und diese zusammen das Nettoarbeitsentgelt übersteigen. In diesen Fällen unterliegt der gesamte das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigende Betrag, zuzüglich des Hinzurechnungsbetrages, auch der Beitragspflicht.

Beispiel 12

(Zeitraum bis 31.12.2007)

Sachverhalt:

Bezug von Krankengeld im gesamten Monat

Bruttoarbeitsentgelt 3.137,55 EUR monatlich

Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt 1.772,92 EUR monatlich

Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers

Krankengeldzuschuss 289,45 EUR monatlich

Vermögenswirksame Leistung 39,88 EUR monatlich

gesamt 329,33 EUR monatlich

Nettokrankengeld 1.483,47 EUR monatlich

SV-Freibetrag (1.772,92 EUR – 1.483,47 EUR) 289,45 EUR monatlich

Arbeitgeberumlage

(6,45 v.H. von 3.137,55 EUR) 202,37 EUR

Pauschalbesteuerungsbetrag § 40b EStG - 92,03 EUR

SV-pflichtige Umlage (individuell versteuert) 110,34 EUR

SV-Hinzurechnungsbetrag § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV

(2,5 v.H. von 1.426,82 EUR* ./ 13,30 EUR) 22,37 EUR

Lösung:

Da der SV-Freibetrag durch die Zahlungen des Arbeitgebers monatlich um 150,22 EUR (39,88 EUR [329,33 EUR./ 289,45 EUR] + 110,34 EUR) überschritten wird, ist dieser Betrag zuzüglich des Hinzurechnungsbetrages i. H. v. 22,37 EUR die monatliche beitragspflichtige Einnahme i. H. v. insgesamt 172,59 EUR.

Beurteilung für Zeiten ab 1. Januar 2008

Die über § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV neu geregelte Beitragsfreiheit für Zuwendungen bei zusatzversorgungspflichtigen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes gilt nach Satz 3 aaO.

* Das fiktive zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt für die Berechnung des Hinzurechnungsbetrages nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV beträgt 1.426,82 EUR (= 92,03 EUR x 100 : 6,45).

nicht für den zu beachtenden Hinzurechnungsbetrag und den 100 EUR übersteigenden Teil der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien und nach § 40b EStG pauschal versteuerten Umlagen.

Der steuerfreie und pauschal versteuerte Teil der Umlage, höchstens jedoch monatlich 100 EUR, ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV bis zur Höhe von 2,5 v. H. des für seine Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, und zwar abzüglich des Freibetrags von monatlich 13,30 EUR. Dieser Hinzurechnungsbetrag stellt keine arbeitgeberseitige Leistung dar, so dass eine Anwendung des § 23c SGB IV ausscheidet.

Der steuerfreie und pauschal versteuerte Teil der Umlage, der in der Summe monatlich 100 EUR übersteigt, ist dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV zwar zuzurechnen, er ist jedoch im Rahmen des § 23c SGB IV nicht zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für den Teil der Umlage, der vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern ist, weil er den Höchstbetrag für die Steuerfreiheit und den vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Betrag überschreitet. Dieser individuell versteuerte Teil der Umlage gehört zwar zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, ist jedoch im Rahmen des § 23c SGB IV ebenfalls nicht zu berücksichtigen, weil diese Einnahmen quasi Ausfluss der Zuschusszahlung zur Sozialleistung ist. Wenn nämlich zur Beurteilung der Beitragspflicht im Rahmen des § 23c SGB IV der steuerfreie und pauschal versteuerte Teil der Umlage, der in der Summe monatlich 100 EUR übersteigt und der individuell versteuerte Teil der Umlage angesetzt würden, hätte dies zur Folge, dass der Arbeitnehmer nicht mehr sein bisheriges Nettoarbeitsentgelt erhält; es würde generell für den (fiktiv) überschießenden Betrag Beitragspflicht entstehen, was wiederum zu einer Reduzierung der Einkünfte während des Bezugs der Sozialleistung führen würde. Dieses Ergebnis kann durch die Einführung des § 23c SGB IV nicht gewollt sein, denn nach der Gesetzesbegründung zu § 23c SGB IV (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4228 S. 22 zu Artikel 1 Nr. 5 - § 23c) soll die Regelung lediglich bewirken, dass - entsprechend der bisherigen langjährigen Praxis der Sozialversicherungsträger - Leistungen des Arbeitgebers, die während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen erbracht werden, von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung ausgenommen werden.

Die im vorstehenden Absatz genannten Ausführungen gelten allerdings nicht, wenn neben dem Zuschuss zur Sozialleistung und den Aufwendungen für die Zusatzversorgung weitere arbeitgeberseitige Leistungen für die Zeit des Bezugs der Sozialleistung gezahlt werden und diese zusammen das Vergleichs-Netto-Arbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigen. In diesen Fällen unterliegt der gesamte das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigende Betrag, zuzüglich des Hinzurechnungsbetrags, der Beitragspflicht.

Beispiel 13

(Zeitraum ab 01.01.2008)

Sachverhalt:

Bezug von Krankengeld im gesamten Monat

Bruttoarbeitsentgelt 3.137,55 EUR monatlich

Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt 1.772,92 EUR monatlich

Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers

Krankengeldzuschuss 289,45 EUR monatlich

Vermögenswirksame Leistung 39,88 EUR monatlich

gesamt 329,33 EUR monatlich

Nettokrankengeld 1.483,47 EUR monatlich

SV-Freibetrag (1.772,92 EUR – 1.483,47 EUR) 289,45 EUR monatlich

Arbeitgeberumlage

(6,45 v.H. von 3.137,55 EUR) 202,37 EUR

Steuerfreibetrag § 3 Nr. 56 EStG

(1 v.H. von 5.300,00 EUR) - 53,00 EUR

Pauschalbesteuerungsbetrag § 40b EStG - 92,03 EUR

SV-pflichtige Umlage (individuell versteuert) 57,34 EUR

SV-Hinzurechnungsbetrag § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV

(2,5 v.H. von 1.550,39 EUR* ./ 13,30 EUR) 25,46 EUR

beitragspflichtige Einnahme nach

§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV i. d. F. ab 01.01.2008

53,00 + 92,03 = 145,03 EUR ./ 100,00 EUR 45,03 EUR

* Das fiktive zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt für die Berechnung des Hinzurechnungsbetrages nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV i.d.F. ab 01.01.2008 beträgt 1.550,39 EUR (= 100 EUR x 100 : 6,45).

Lösung:

Da der SV-Freibetrag durch die Zahlungen des Arbeitgebers monatlich um 142,25 EUR (39,88 EUR [329,33 EUR ./. 289,45 EUR] + 57,34 EUR + 45,03 EUR) und damit um mehr als 50 EUR überschritten wird, ist dieser Betrag zuzüglich des Hinzurechnungsbetrages i. H. v. 25,46 EUR die monatliche beitragspflichtige Einnahme i. H. v. insgesamt 167,71 EUR.

3.3.3 Einnahmen nach § 40 Abs. 2 EStG

Die vom Arbeitgeber für Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen überlassenen Leistungen nach § 40 Abs. 2 EStG (z. B. unentgeltliche Nutzung von Personalcomputer), die im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SVEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, können von vornherein als Arbeitsentgelt ausgeschlossen werden. Auf eine stufenweise Prüfung (zunächst Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 23c SGB IV und anschließende Anwendung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SVEV) kann verzichtet werden.

3.3.4 Elternzeit

Beschäftigte haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Elternzeit, wenn sie das in ihrem Haushalt lebende Kind selbst betreuen und erziehen. Die Elternzeit kann seit dem 1. Januar 2001 gleichzeitig von beiden Eltern in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass beide Elternteile wegen der Erziehung des Kindes der Arbeit fern bleiben können. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Elternzeit abwechselnd für bestimmte Zeiträume zu nehmen.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt und sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über die Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung einigen. Erfolgt keine freiwillige Einigung, regelt § 15 Abs. 7 BErzGG die Voraussetzungen, wann ein Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit trotzdem zustimmen muss. In Ausnahmefällen – insbesondere für Alleinerziehende – ist es zulässig, mehr als 30 Stunden Teilzeitarbeit wöchentlich zu leisten. Zur beitragsrechtlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus der Teilzeitarbeit vgl. Ziffer 2 letzter Absatz.

Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2007 entspricht während der Elternzeit das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt (vgl. Ziffer 3.1.3) dem SV-Freibetrag. Der Bezug von Erziehungsgeld führt nicht zu einer Verminderung des SV-Freibetrages.

Ab 1. Januar 2008 ist für die beitragsrechtliche Beurteilung nach § 23c SGB IV nicht mehr die Elternzeit, sondern das Erziehungsgeld oder das Elterngeld maßgebend.

3.3.5 Erziehungsgeld/Elterngeld

Anspruch auf das staatliche Erziehungsgeld nach den Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (§§ 1 – 14 BErzGG) können nur Eltern von bis zum 31. Dezember 2006 geborenen Kindern haben. Für die ab 1. Januar 2007 geborenen Kinder haben Eltern Anspruch auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Nach der Übergangsvorschrift des § 27 BEEG gelten die §§ 1 – 14 BErzGG zum Erziehungsgeld für vor dem 1. Januar 2007 geborene Kinder bis Ende 2008 weiter.

Aufgrund der Neuregelung in § 23c Abs. 1 Satz 1 SGB IV zum 1. Januar 2008 findet die Regelung zur Berechnung der sonstigen nicht beitragspflichtigen Einnahmen für arbeitgeberseitige Leistungen, die in der Zeit ab 1. Januar 2008 neben dem Bezug von Erziehungsgeld (nach dem BErzGG; der Bezug von Kindererziehungsgeld bzw. Familiengeld in einzelnen Bundesländern ist in diesem Zusammenhang nicht zu beachten) oder von Elterngeld gewährt werden, Anwendung. Das Mutterschaftsgeld (vgl. Ziffer 3.3.1) wird auf das Erziehungsgeld bzw. das Elterngeld angerechnet. Bei einer Elternzeit ohne Erziehungsgeld/Elterngeld findet § 23c SGB IV für Zeiten ab 1. Januar 2008 keine Anwendung. Jegliche Leistung des Arbeitgebers ist in diesen Fällen beitragspflichtig. Ggf. ist dann eine Anmeldung zum 1. Januar 2008 erforderlich (vgl. Ziffer 5).

Beispiel 14

(Zeitraum ab 01.01.2008)

Bruttoarbeitsentgelt	3.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.100,00 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers	600,00 EUR monatlich
Elterngeld (nach Ablauf der Schutzfrist)	1.800,00 EUR monatlich
Elterngeld	60,00 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.800,00 EUR)	300,00 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.800,00 EUR) : 30	10,00 EUR kalendertäglich

Lösung:

Der SV-Freibetrag wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers monatlich um 300,00 EUR überschritten; dieser Betrag ist monatliche beitragspflichtige Einnahme (kalendertäglich $300,00 \text{ EUR} : 30 = 10,00 \text{ EUR}$).

3.4 Beitragsabzug

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist in voller Höhe (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitragsanteil) vom Arbeitgeber zu zahlen (§ 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Er ist damit gleichzeitig Beitragsschuldner.

In § 28g SGB IV wird das Innenverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinem Beschäftigten geregelt. So hat der Arbeitgeber hiernach einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Satz 1). Diesen Anspruch darf der Arbeitgeber nur im Wege des Abzugs vom Arbeitsentgelt geltend machen (Satz 2). Unterbliebene Abzüge darf er nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachholen (Satz 3). § 28g Satz 4 SGB IV enthält Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 dieser Vorschrift und damit für den Arbeitgeber ein erleichtertes Rückgriffsrecht auf den Arbeitnehmerbeitragsanteil.

Neben der seit 1. Januar 1990 vorgesehenen Ausnahme in Fällen, in denen der Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig seinen Auskunfts-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten zur Durchführung des Melde- und Beitragszahlungsverfahrens nicht nachgekommen ist, stellt die Regelung sicher, dass der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag unabhängig

von den besonderen Voraussetzungen des § 28g Satz 2 und 3 SGB IV auch erhält, wenn der Beschäftigte den Beitrag allein trägt sowie wenn der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält. Letztgenannter Sachverhalt – der während eines Beschäftigungsverhältnisses ansonsten heutzutage nicht mehr üblich ist – kann für Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen vermehrt auftreten. Das Gesetz beschreibt hier zwar einen Sachverhalt, in dem der Beschäftigte „nur“ Sachbezüge erhält. Die Regelung findet gleichwohl auch in den Fällen Anwendung, in denen nicht ausschließlich Sachbezug gewährt wird, der Barbezug für den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil jedoch nicht ausreicht. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmerbeitragsanteil teilweise vorleisten.

Diese Regelung sichert dem Arbeitgeber bei Vorliegen beitragspflichtiger Einnahmen aus den für Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen den Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

3.5 Beitragsbemessung aus Sozialleistungen

Der Bezug von Sozialleistungen gesetzlicher Leistungsträger führt in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich zur Beitragspflicht.

3.5.1 Beitragsbemessungsgrundlage

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten. Als beitragspflichtige Einnahmen aus Sozialleistungen gelten nach § 235 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB V, § 57 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XI, § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI, § 345 Nr. 5 SGB III grundsätzlich 80 v. H. des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also regelmäßig nicht vom Zahlbetrag der Sozialleistung, sondern von einer fiktiven Bemessungsgrundlage erhoben.

3.5.2 Kürzung der Beitragsbemessungsgrundlagen von Sozialleistungen um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Die Beitragsbemessungsgrundlagen von Sozialleistungen sind nach § 235 Abs. 1 Satz 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI oder § 345 Nr. 5 SGB III zu kürzen, solange der Versicherte neben der Sozialleistung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung (hier: aufgrund arbeitgeberseitiger Leistungen) erzielt. Bei der Ermittlung des Kürzungsbetrags wird in der Kranken- und Pflegeversi-

cherung das volle beitragspflichtige Arbeitsentgelt angesetzt, in der Renten- und Arbeitslosenversicherung dagegen nur ein Betrag in Höhe von 80 v. H.

Beispiel 15

(Zeitraum bis 31.12.2007/ab 01.01.2008)

Bruttoarbeitsentgelt	3.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.100,00 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers	600,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	1.628,10 EUR monatlich
Nettokrankengeld	54,27 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR)	471,90 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR) : 30	15,73 EUR kalendertäglich

Lösung:

Der SV-Freibetrag wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers monatlich um 128,10 EUR überschritten; dieser Betrag ist die monatliche beitragspflichtige Einnahme (kalendertäglich 128,10 EUR : 30 = 4,27 EUR).

Beiträge bei Bezug von Krankengeld zur ...	PV	RV/AIV
80 % des Regelentgelts (i. H. v. 100,00 EUR)	80,00 EUR	80,00 EUR
Minderung um anrechenbares Bruttoarbeitsentgelt (100 % bzw. 80 %)	4,27 EUR	3,42 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage für die aufgrund des Krankengeldbezugs zu zahlenden Beiträge	75,73 EUR	76,58 EUR

In der Pflegeversicherung sieht das Gesetz in § 57 Abs. 2 SGB XI keine Regelung für den Fall vor, dass neben dem Krankengeld beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung bezogen wird. Eine Anwendung dieser Vorschrift ohne eine beitragsrechtliche Anrechnung des Arbeitsentgelts auf die Bemessungsgrundlage für die aus der Sozialleistung zu zahlenden Beiträge würde somit dazu führen, dass die in dieser Zeit insgesamt zu zahlenden Beiträge höher wären als in der Zeit, in der ausschließlich aufgrund der Sozialleistung Beiträge zu zahlen sind. Um diese nicht gewollte Folge zu vermeiden, ist die Beitragsbemessungsgrundlage im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 1 SGB XI um das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu kürzen.

Die Kürzung erfolgt – für alle Versicherungszweige einheitlich – auf der für die Bemessung der Beiträge (aus Sozialleistungen/Entgeltersatzleistungen) maßgebenden Grundlage, d. h. auf 80 v. H. des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts.

4 Entgeltunterlagen

Die Feststellung, ob die in § 23c SGB IV genannten Einnahmen der Beitragspflicht unterliegen, obliegt dem Arbeitgeber. Damit diese Feststellungen getroffen werden können, haben die Arbeitgeber den zuständigen Sozialleistungsträgern das Nettoarbeitsentgelt und die beitragspflichtigen arbeitgeberseitigen Brutto- und Netto-Leistungen und im Gegenzug die Sozialleistungsträger den Arbeitgebern die Höhe der Brutto- und Netto-Sozialleistung mitzuteilen (vgl. Ziffer 7).

Die Angaben und Unterlagen, die der Arbeitgeber in die bzw. zu den Entgeltunterlagen zu nehmen hat, sind in der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) geregelt. Hierin wird zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass Mitteilungen der Sozialleistungsträger über die Höhe der Sozialleistungen zu den Entgeltunterlagen zu nehmen sind. Hingegen wird jedoch normiert, dass das Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV und das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, die jeweilige Zusammensetzung dieser Arbeitsentgelte und die zeitliche Zuordnung in den Entgeltunterlagen anzugeben sind.

Bei den Mitteilungen der Sozialleistungsträger handelt es sich um eine Unterlage, die der Arbeitgeber entsprechend der BVV zu den Entgeltunterlagen zu nehmen hat. Die Prüfer der Rentenversicherung werden deshalb im Rahmen von Betriebsprüfungen das Fehlen von Mitteilungen beanstanden. Die Mitteilung der Höhe der Sozialleistung durch den Sozialleistungsträger ist auch bis zum 31. Dezember 2007 (ab 1. Januar 2008 vgl. § 23c Abs. 3 SGB IV) datenschutzrechtlich zulässig. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Ist die Kenntnis der Höhe der Sozialleistungen für die beitragsrechtliche Bewertung von arbeitgeberseitigen Leistungen im Rahmen des § 23c SGB IV erforderlich, ist die Übermittlung der Höhe der Sozialleistungen an den Arbeitgeber nach der Regelung des § 69 SGB X somit auch zulässig.

Das Bestehen einer Krankentagegeldversicherung, mit der ein als Folge von Krankheit oder Unfall durch Arbeitsunfähigkeit verursachter Verdienstaufschlag zu ersetzen ist (§ 178b Abs. 3 VVG), ist bei privat Krankenversicherten vom Arbeitgeber in den Entgeltunterlagen zu dokumentieren.

Der Bezugszeitraum und die Höhe des Erziehungsgeldes bzw. des Elterngeldes müssen in den Fällen, in denen Arbeitgeber während dieser Zeit Leistungen (z. B. Sachbezüge) weitergewähren, ebenfalls in den Entgeltunterlagen dokumentiert werden.

Bei einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist eine Ausfertigung des Befreiungsbescheides zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 172 Abs. 2 SGB VI in den Entgeltunterlagen zu dokumentieren.

5 Melderecht

Eine Unterbrechungsmeldung nach § 9 DEÜV bzw. eine Abmeldung nach § 8 DEÜV ist nur in den Fällen zu erstatten, in denen aufgrund des § 23c SGB IV auch durch laufend gezahlte arbeitgeberseitige Leistungen für Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen keine beitragspflichtigen Einnahmen vorliegen. Ab 1. Januar 2008 entfällt die Abmeldung nach § 8 DEÜV für privat Krankenversicherte mit Krankentagegeldversicherung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Im Übrigen besteht aufgrund der Arbeitsentgeltzahlung weiterhin Versicherungspflicht, so dass die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses üblichen Meldungen (Jahresmeldung/Abmeldung) anfallen.

Entfällt die weiterhin bestehende Beitragspflicht zum 31. Dezember 2007, weil aufgrund der ab 1. Januar 2008 zu berücksichtigenden Freigrenze von 50 EUR keine beitragspflichtigen Einnahmen mehr vorliegen, ist eine Unterbrechungsmeldung nach § 9 DEÜV zu erstatten, wenn Sozialleistungen bis mindestens einschließlich 31. Januar 2008 hinaus bezogen werden; die Jahresmeldung entfällt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DEÜV). Die Meldung ist innerhalb der Zeit vom 1. Februar 2008 bis 14. Februar 2008 – mit Unterbrechungsbeginn 1. Januar 2008 – zu erstatten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 DEÜV).

Endet während einer Elternzeit die Beitragsfreiheit mit Ablauf des 31. Dezember 2007, weil ab 1. Januar 2008 die Regelung des § 23c SGB IV wegen fehlenden Bezugs von Erziehungsgeld/Elterngeld keine Anwendung mehr findet und somit jegliche Leistung des Arbeitgebers in diesen Fällen beitragspflichtig wird (vgl. Ziffer 3.3.5), ist eine Anmeldung nach § 6 DEÜV zum 1. Januar 2008 erforderlich.

6 Leistungsrecht

Die laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen für Zeiten mit Bezug von gesetzlichen Sozialleistungen können sich auf deren Höhe auswirken. So werden die beitragspflichtigen Einnahmen in der Regel mit ihrem Nettobetrag auf den Auszahlungsbetrag der Sozialleistung angerechnet. Da sich die Höhe der Netto-Sozialleistung hierdurch formal nicht ändert, hat die Anrechnung des beitragspflichtigen Teils der arbeitgeberseitigen Leistung auf die Sozialleistung keine Auswirkungen auf die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen (vgl. Ziffer 3.2).

7 Mitteilungsverfahren zwischen Arbeitgeber und Sozialleistungsträger

7.1 Mitteilungen der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber haben den zuständigen gesetzlichen Sozialleistungsträgern nach § 23c Abs. 2 Satz 1 SGB IV notwendige Angaben über das Beschäftigungsverhältnis durch eine Bescheinigung nachzuweisen. In diesem Zusammenhang haben sie

- das Nettoarbeitsentgelt (vgl. Ziffer 3.1.3) und
- die beitragspflichtigen Brutto- und Netto-Einnahmen (vgl. Ziffer 3.2)

mitzuteilen.

Die Mitteilungen der Arbeitgeber erfolgen mit den jeweiligen Entgeltbescheinigungen als Formular oder durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen.

Private Krankenversicherungsunternehmen und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zahlende Stellen erhalten diese Mitteilungen nicht.

In den Fällen einer bereits vor dem 1. Januar 2008 begonnenen Zahlung laufender arbeitgeberseitiger Leistungen, in denen aufgrund der Freigrenze von 50 EUR Beitragsfreiheit ab 1. Januar 2008 eintritt, hat der Arbeitgeber den zuständigen gesetzlichen Sozialleistungsträger über das Ende der Beitragspflicht zum 31. Dezember 2007 zu informieren.

7.2 Mitteilungen der Sozialleistungsträger

Die Sozialleistungsträger (vgl. Ziffer 3.1.2) haben den Arbeitgebern die Höhe der Brutto- und Netto-Sozialleistung mitzuteilen, wenn der Arbeitgeber bei Mitteilung des Netto-Arbeitsentgelts (vgl. Ziffer 7.1) angezeigt hat, dass er während des Sozialleistungsbezugs laufende dem Wesen nach beitragspflichtige Leistungen gewährt.

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber seinen Mitteilungspflichten per Datenübertragung nachkommt, sind die Leistungsträger nach § 23c Abs. 3 Satz 1 SGB IV verpflichtet, Rückmeldungen dem Arbeitgeber ebenfalls als Datensatz anzuliefern.

Private Krankenversicherungsunternehmen sind nach § 23c Abs. 3 Satz 3 SGB IV berechtigt, im Falle der Zahlung von Krankentagegeld alle Angaben gegenüber dem Arbeitgeber durch Datenübertragung zu erstatten.

7.3 Gemeinsame Grundsätze

Den Aufbau der Datensätze, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben für die Mitteilungen des Arbeitgebers sowie die Mitteilungen des Sozialleistungsträgers gegenüber dem Arbeitgeber werden die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger in gesonderten Gemeinsamen Grundsätzen bestimmen.

Diese Grundsätze, zu denen die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören ist, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

8 Beitragsbemessung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer

8.1 Beitragsbemessung während des Bezugs von Krankengeld und anderen Entgeltersatzleistungen

8.1.1 Allgemeines

Der Wegfall des Arbeitsentgelts aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit lässt die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V unberührt, da lediglich von einem vorübergehenden Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze auszugehen ist.

Das nach dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bemessene Krankengeld ersetzt bei Arbeitnehmern die bisherige Bemessungsgrundlage (das vorrangig zu berücksichtigende Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme im Sinne des § 240 SGB V) und lässt die Beitragspflicht zur Krankenversicherung entfallen. Gleiches gilt bei Bezug einer anderen Entgeltersatzleistung (Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld), die das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage ersetzt.

In der Zeit, in der Krankengeld oder eine andere Entgeltersatzleistung gezahlt wird und das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt, das zugleich auch die vor dem Leistungsbezug maßgebende Beitragsbemessungsgrundlage ist, wegfällt, ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V) nicht in Ansatz zu bringen. Durch den arbeitsunfähigkeitsbedingten Wegfall des Arbeitsentgelts entsteht keine Beitragspflicht für bislang wegen einer (in Bezug auf die Beitragsbemessungsgrenze) beitragsrechtlich nicht berücksichtigten Einkunftsart.

8.1.2 Beurteilung von arbeitgeberseitigen Leistungen

Arbeitgeberseitige Leistungen für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen gelten auch bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern nach Maßgabe des § 23c SGB IV als beitragspflichtige Einnahmen. Sind diese Leistungen oder ein Teil davon als beitragspflichtige Einnahmen zu bewerten, ist die Krankenkasse zur Berücksichtigung dieser beitragspflichtigen Einnahmen im Rahmen einer freiwilligen Versicherung verpflichtet, weil sie bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten beitragspflichtig sind (vgl. § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V).

8.1.3 Beitragsberechnung

Die Beiträge der freiwilligen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V entsprechend den Regelungen der Satzung der jeweiligen Krankenkasse erhoben. Sie sind für jeden Tag der Mitgliedschaft zu berechnen. Dabei werden in aller Regel die beitragspflichtigen Einnahmen für den Kalendertag entsprechend § 223 Abs. 3 SGB V maximal bis zu dem Betrag der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze ($1/360$ der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V) berücksichtigt.

Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten des Bezugs von Krankengeld ist dementsprechend der Teil der arbeitgeberseitigen Leistungen, der als beitragspflichtige Einnahme nach Maßgabe des § 23c SGB IV zu bewerten ist.

Die auf den Kalendertag bezogene Berechnungsweise der Beiträge für freiwillige Mitglieder in Teilmonaten (Entgeltersatzleistungsbezug unter Berücksichtigung einer beitragspflichtigen Einnahme nach § 23c SGB IV für keinen vollen Kalendermonat) würde im Ergebnis in der Regel zu einer gegenüber pflichtversicherten Arbeitnehmern abweichenden Beitragsbemessung führen. Unter Beachtung eines Gebotes zur Berücksichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen mindestens in der Höhe, wie sie bei versicherungspflichtig Beschäftigten entstehen (vgl. § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V), und vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung zwischen den so genannten Firmen- und Selbstzahlern, bestehen keine Einwände, wenn die Beiträge der freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer so berechnet werden wie bei pflichtversicherten Arbeitnehmern auch.

8.1.4 Berechnung des Arbeitgeberzuschusses

Solange freiwillig versicherte Arbeitnehmer während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen beitragspflichtige Einnahmen im Sinne des § 23c SGB IV erhalten, haben sie Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss nach § 257 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an dem Teil der arbeitgeberseitigen Leistung, der als beitragspflichtige Einnahme bewertet wird. Zur Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Teilmonaten vgl. Abschn. 8.1.3.

Beispiel 16

(Zeitraum ab 01.01.2008)

Bezug von Krankengeld ab 16.04.2008 (krankenversicherungsfreier Arbeitnehmer, freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse, lt. Satzungsregelung Erhebung der Beiträge in Höhe der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze)

Bruttoarbeitsentgelt	4.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.583,31 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers (Sachbezug)	630,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	2.015,37 EUR monatlich
Nettokrankengeld	67,18 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.583,31 EUR – 2.015,37 EUR)	567,94 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.583,31 EUR – 2.015,37 EUR) : 30	18,93 EUR kalendertäglich
Beitragspflichtige arbeitgeberseitige Leistung (630 EUR – 567,94 EUR)	62,06 EUR monatlich

Lösung:

Der Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und des Arbeitgeberzuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung sind zugrunde zu legen:

Arbeitsentgelt vom 01.04. bis 15.04.2008	2.000,00 EUR
Beitragspflichtige Einnahme vom 01.04. bis 15.04.2008	315,00 EUR
Beitragspflichtige Einnahme vom 16.04. bis 30.04.2008	31,03 EUR
Insgesamt	2.346,03 EUR

8.2 Beitragsbemessung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer während des Bezuges von Elterngeld oder Erziehungsgeld bzw. in der Elternzeit

8.2.1 Versicherungsrecht

Für die Dauer der Elternzeit sind Arbeitnehmer dem Kreis der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Personen nicht mehr zuzurechnen. Die gesetzlichen Regelungen enthalten keine Vorschrift, aus der sich eine Fortdauer der Versicherungsfreiheit bei Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ohne Entgelt, insbesondere während des Bezuges von Elterngeld oder von Erziehungsgeld bzw. in der Elternzeit, entnehmen lässt. Die Fiktion des § 6 Abs. 4 Satz 6 SGB V steht dem nicht entgegen. Diese ist nur dann anzuwenden, wenn die versicherungsrechtliche Beurteilung für ein Beschäftigungsverhältnis vorgenommen werden muss, das innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Elternzeit aufgenommen wird und das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt dieser neu aufgenommenen Beschäftigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet.

Das Zustandekommen von Krankenversicherungspflicht setzt den Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis voraus (§ 186 Abs. 1 SGB V), an dem es in diesen Fällen in der Zeit des Bezuges von Elterngeld oder von Erziehungsgeld bzw. in der Elternzeit fehlt, und zwar unabhängig von der Gewährung arbeitgeberseitiger Leistungen im Sinne des § 23c SGB IV.

8.2.2 Familienversicherung

Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V entfällt gleichzeitig auch der für die Durchführung der Familienversicherung wesentliche Ausschlussstatbestand nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V. Das ist von der Rechtsprechung wiederholt entschieden worden. Für das Bestehen der Familienversicherung sind (weitergewährte) arbeitgeberseitige Leistungen unschädlich, soweit das Gesamteinkommen des zu versichernden Familienangehörigen die Einkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V nicht übersteigt.

Besteht keine Familienversicherung (z. B. unverheiratete Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer, deren Ehegatte privat krankenversichert ist), wird die freiwillige Mitgliedschaft

- vorbehaltlich der in § 191 Nr. 3 SGB V eröffneten Austrittsmöglichkeit
- durch das Ende der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

nicht berührt.

8.2.3 Beitragsrecht

Der Wegfall des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelts während des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld bzw. in der Elternzeit führt nicht zur vollständigen Beitragsfreiheit in der freiwilligen Krankenversicherung.

Die Beiträge sind je nach Fallgestaltung ausgehend vom so genannten „halben Ehegatteneinkommen“ (vgl. BSG, Urteil vom 26.3.1998 - B 12 KR 45/96 R - USK 9806) oder auf der Grundlage der Mindesteinnahmen nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V zu entrichten, sofern keine sonstigen Einkünfte vorhanden sind, die diesen Wert übersteigen (vgl. BSG, Urteil vom 26.5.2004 - B 12 P 6/03 R und B 12 KR 27/02 R - USK 2004-7). Eine vollständige Beitragsfreiheit kommt also nicht in Betracht. Elterngeld oder Erziehungsgeld gehören nach ausdrücklicher Bestimmung von § 224 Abs. 1 SGB V allerdings nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Der Arbeitgeber hat bei diesen Sachverhalten keinen Beitragszuschuss zu zahlen.

In den Fällen des Abschnitts 2.2 kann die bestehende Praxis aufrecht erhalten werden, die freiwillige Mitgliedschaft „zur Minderung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes“, der beim Wechsel von der freiwilligen Krankenversicherung zur Familienversicherung entstehen würde,

während des Bezuges von Elterngeld oder Erziehungsgeld bzw. in der Elternzeit beitragsfrei weiterzuführen, wenn - subsidiär - eine Familienversicherung bestünde.

8.3 Pflegeversicherung

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Beitragsbemessung zur Pflegeversicherung, da § 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI vollinhaltlich auf § 240 SGB V verweist.

Anlage

Stand 01.01.2006

Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld

Name, Vorname

Krankenvers.-Nr.

Personal-Nr.

Arbeitsunfähigkeit ab

1 Allgemeines

1.1* Letzter Arbeitstag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit am

Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt bis

1.2* Über den genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z. B. Sachbezüge, Krankengeldzuschuss) ☐

Das weitergezahlte Arbeitsentgelt wird zusammen mit dem Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen ☐

übersteigen ☐

Falls das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt überschritten wird: Das Arbeitsentgelt wird gezahlt ☐

☐ laufend bis zum

☐ brutto monatlich

1.3 Das Arbeitsverhältnis wurde beendet am zum

durch

Kündigung des Arbeitgebers ☐

Kündigung des Arbeitnehmers ☐

Fristablauf ☐

Auflösungsvertrag ☐

1.4* Besonderheiten ☐

Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose ☐

Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (z. B. Altersteilzeit) ☐

Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) ☐

1.5 Lohnausgleich im Baugewerbe ☐

vom/bis

und/oder am

2 Arbeitsentgelt

2.1* Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (1 Kalendermonat/mindestens 4 Wochen) vom bis

2.2* Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Kindergeld sowie **ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone** ☐

brutto

netto

Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts

2.3* Das Arbeitsentgelt wird als festes Monatsentgelt gezahlt ☐

2.4 Das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) weicht vom vereinbarten Monatsentgelt ab ☐

Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts

Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von

2.5 Das Bruttoarbeitsentgelt weicht in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit vom Monatsentgelt ab bzw. es ist weder Monatsgehalt noch Stundenlohn vereinbart (z.B. Stücklohn, Akkordlohn) Angaben für die letzten 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate bzw. 13 Wochen) **ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone** ☐

Monat/Zeitraum	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt

3 Einmalzahlungen

Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit in der Krankenversicherung

und falls davon abweichend auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung

4 Arbeitszeit

Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt.

4.1* Das Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt in Stunden

4.2* Vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Stunden

(Wenn keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart wurde, bitte unter 4.3 anstelle der Mehrarbeitsstunden die **tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden** eintragen)

4.3* Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen (3 Monate bzw. 13 Wochen):

Monat/Zeitraum	bezahlte Mehrarbeitsstunden

5 Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

in den unter 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehlzeiten angefallen:

Monat/Zeitraum	Tage

6 Arbeitsunfall

6.1 Unfalltag Unfallversicherungsträger

6.2* Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsentgelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt in Höhe von

6.3* Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (6.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.5 Angaben gemacht wurden:

Monat/Zeitraum	Betrag

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon

Die mit einem * gekennzeichneten Positionen sind auf der Folgeseite erläutert.

Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen war.

- Zu 1.1 Hat der Arbeitnehmer die Arbeit noch während der Entgeltfortzahlung wieder aufgenommen, ist das Ausfüllen der Entgeltbescheinigung nicht notwendig.
- Zu 1.2 Arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld) gezahlt werden, gelten als beitragspflichtige Einnahmen, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt übersteigen. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.

Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 2.2 bescheinigte Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

- Zu 1.4 Das Feld **Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose** ist anzukreuzen für Versicherte nach Vollendung des 23. Lebensjahres, die keine Elterneigenschaft nachgewiesen haben.

Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung **flexibler Arbeitszeitregelungen** vom 06.04.1998 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle (z. B. Altersteilzeit), die der Flexibilisierung der Arbeitszeit dienen, geschaffen.

Bei Bezug von **Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld** bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum sind für die Berechnung des Krankengeldes (Versorgungskrankengeldes oder Verletztengeldes) besondere Angaben erforderlich. Auf die Beantwortung der nachfolgenden Fragen kann verzichtet werden. Der zuständige Leistungserbringer setzt sich mit Ihnen in Verbindung.

- Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit **abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen**, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst **im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt** worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

Hat die **Beschäftigung erst im Laufe** des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgelaufenen, aber **noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen**, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.

- Zu 2.2 Weicht das Arbeitsentgelt in den letzten abgerechneten 3 Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit vom Monatsentgelt ab bzw. ist weder Monatsgehalt noch Stundenlohn vereinbart (z.B. Stücklohn, Akkordlohn), so kann auf das Ausfüllen der Abschnitte 2.2 verzichtet werden.

Zum **Bruttoarbeitsentgelt** in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe. Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen.

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.

Eine **Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung** wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie **steuer- und beitragsfreie Zuschläge** (vgl. aber bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ausführungen zu 6.2 und 6.3) sowie ggf. gezahltes **Kindergeld**.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird **nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt**.

Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das **ohne Entgeltumwandlungen** zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen. Bei einem Arbeitnehmer, der von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, ist der vom Arbeitnehmer gezahlte Beitrag zur Altersversorgung allerdings kein gesetzlicher Abzug; er ist somit nicht bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts zu berücksichtigen.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (400,01-800,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – ermittelt.

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt – Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) – Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) – Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)

Zu 2.3 **Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt** sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf **Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn** sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Zu 3. Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in beiden Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung **umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen** dürfen nicht bescheinigt werden.

Bei **Arbeitsunfall oder Berufskrankheit** geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an.

Sofern **Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert** werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse.

Der **12-Monats-Zeitraum** endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Zu 4.1 Anzugeben sind Dezimalstunden (z. B. 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden).

bis 4.3

Zu 4.2 Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden**. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.

Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte **individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit** maßgebend.

Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für **Sommer- und Winterzeiten** ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Zu 5 Schließen die Fehltage (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.

Zu 6.2 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden – im Gegensatz zu anderen Sozialleistungsbereichen – lohnsteuerfreie Zu- und 6.3 schläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt.